

An die Mitglieder
des Fachverbandes der Holzindustrie Österreichs

Wien, am 13.07.2026

Art. 5 PPWR: PFAS in Verpackungen, Anforderungen an Holzprodukte

Artikel 5 der PPWR (Verordnung (EU) 2025/40 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 2024 über Verpackungen und Verpackungsabfälle) Artikel 5 der PPWR legt die folgenden Grenzwerte für PFAS in Verpackungen und Verpackungskomponenten fest:

- 25 ppb für jede gezielt analysierte PFAS ohne polymere PFAS
- 250 ppb für die Summe der gezielt analysierten PFAS ohne polymere PFAS
- 50 ppm für PFAS einschließlich polymere PFAS; wenn der Gesamtfluorgehalt 50 mg/kg übersteigt ist ein Nachweis des Gehalts an PFAS oder Nicht-PFAS zu erbringen

PFAS sind technisch hergestellte Chemikalien, die ausschließlich über eine vorsätzliche Behandlung mit PFAS-haltigen Produkten, z.B. Lacke, Anstrich- oder Holzschutzmittel, in Holz eingebracht werden. In unbehandeltem Holz kommen diese Substanzen nicht vor. Der zudem angegebene Gesamtfluorgehalt von 50 mg/kg übersteigt den in **Anhang B der EN ISO 17225-1 (2021): Biogene Festbrennstoffe – Brennstoffspezifikationen und -klassen: Teil 1: Allgemeine Anforderungen** angegebenen typischen Wertebereich von 5 mg/kg für Fluor in naturbelassenen holzartigen Materialien, ohne oder mit unbedeutenden Mengen an Rinde, Blättern und Nadeln um ein Vielfaches.

Auf dieser Basis ist von einer **Einhaltung der PFAS-Grenzwerte der PPWR jedenfalls auszugehen**, sofern es sich um unbehandeltes bzw. nicht durch vorherige Nutzung etwaig verunreinigtes Holz handelt.

FACHVERBAND DER
HOLZINDUSTRIE ÖSTERREICHS
Schwarzenbergplatz 4 • A-1030 Wien

T +43 1712 26 01
F +43 1 713 03 09
E office@holzindustrie.at
www.holzindustrie.at
ATU50969000

